

Gebrauch von Grosszitate in wissenschaftlichen Werken. Hinweise für Mitarbeiter am Handbuch „Bilder und Begriffe“ des Handbuchs „Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich“.

[...]

Bildzitate sind zwar nicht ausdrücklich vom Gesetzgeber geregelt, fallen aber nach allgemeiner Ansicht unter § 51 Nr. 1 UrhG (Großzitate) und unter bestimmten Voraussetzungen auch unter § 51 Nr. 2 UrhG (Kleinzitate).

Nach § 51 Nr. 1 UrhG ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe zulässig, wenn in einem durch den Zweck gebotenen Umfang (1) einzelne Werke (2) nach dem Erscheinen (3) in ein selbständiges (4) wissenschaftliches Werk (5) zur Erläuterung des Inhalts (6) aufgenommen werden.

- (1) Zunächst bedarf es eines Zitatziwecks. Wesentlich ist, daß das Zitat gerade in diesem Umfang erforderlich ist, um den mit seiner Anführung verfolgten Zweck erfüllen zu können. Das Zitat darf nicht als bloßes Anhängsel erscheinen, sondern muß in den Text eingearbeitet sein.
- (2) Einzelne sind die Zitate nur dann, wenn sie auch im Verhältnis zum Gesamtumfang des zitierenden Werks einen geringen Bruchteil darstellen. Also absolutes Verbot des Großzitats mehrerer Werke hintereinander!
- (3) Das zitierte Einzelwerk muß erschienen sein.
- (4) Das zitierende Werk muß selbst urheberrechtlich schutzfähig sein und der Schwerpunkt liegt auf der eigenen geistigen Leistung. Das zu schaffende Werk muß also urheberrechtlich unabhängig von dem zitierten Werk sein. Das zitierende Werk darf keine Bearbeitung oder sonstige Umgestaltung des zitierten Werks sein.
- (5) Es muß sich bei dem zu schaffenden Werk um ein wissenschaftliches Werk handeln.
- (6) Ein Großzitat im wissenschaftlichen Werk ist unzulässig, wenn es dem Zweck der Erläuterung eigener Darlegungen nicht dient, vielmehr etwa bloße Ausschmückungsfunktion hat oder um seiner selbst willen wiedergegeben wird.

Unter diesen Voraussetzungen ist ein Bildzitat als Großzitat im Rahmen von § 51 Nr. 1 UrhG möglich und zulässig; wobei zitierfähig nicht nur Lichtbilder und Lichtbildwerke (Photos) sind, sondern auch Werke der bildenden Kunst (Malerei, Zeichnungen, Plastiken, angewandte Kunst), technische Zeichnungen, bildliche wissenschaftliche Darstellungen usw.

[...]

Aber noch mal ganz deutlich: Die Abbildung muß dazu bestimmt sein, den im Worttext der Arbeit offenbaren Gedankeninhalt aufzuhellen, zu veranschaulichen, dem Verständnis zu erschließen. Das Bild als Nebensache muß zum besseren Verständnis des Textes als der Hauptsache dienen, nicht umgekehrt der Text nur zur Erläuterung des Bildes. Es darf nicht der Schmuckzweck den Erläuterungszweck überwiegen, was beim typischen Bildband z. B. der Fall ist.

Stefanie Henschen, Göttingen